

92. Sind bischöfliche Ernennungsurkunden für Pfarrer und Kapläne stempelpflichtig? Haftung des Bischofs wegen Nichtverwendung des Stempels.

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tariffstelle 12 und 72 und § 13a.

VII Zivilsenat. Urf. v. 28. Januar 1903 i. S. bischöfl. Stuhl zu L. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 384/02.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In den Vorinstanzen wurde die Rückforderungsklage abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich darum, ob die vom Bischof zu L. in der Zeit von 1896 bis 1901 ausgegangenen Ausfertigungen zu Ernennungen von 281 Pfarrern und 308 Kaplänen stempelpflichtig sind. Mit der gegenwärtigen Klage fordert der bischöfliche Stuhl die mit je 1,50 *M* gezahlten Stempelbeträge zurück. Vom Landgericht ist die Tariffstelle 12 zu dem Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 („Bestellungen für besoldete Beamte“) mit der Ausführung angewandt, daß die Pfarrer und Kapläne kraft öffentlichen Rechts mit der Ausübung eines Amtes betraute Personen und daher Beamte im Sinne der fraglichen Gesetzesvorschrift seien. Das Berufungsgericht hat die in Rede stehenden Urkunden unter die „Vokationen der Geistlichen und Schullehrer“ (Tariffstelle 72) subsumiert und zugleich ausgesprochen, daß zufolge § 13 lit. a des Stempelsteuergesetzes, wonach Beamte für die Stempelverwendungen bezüglich der von ihnen aufgenommenen Urkunden haften, der Bischof mit Recht wegen der in Frage befindlichen Beträge in Anspruch genommen werde.

Wenn gegen diese Entscheidung mit der Revision in erster Linie geltend gemacht wird, es könne auf alle Fälle wegen des fraglichen Stempels nicht der zur Entrichtung herangezogene und auch zahlbar gewordene bischöfliche Stuhl, eine juristische Person, sondern nur der der Bischof selbst haftbar erscheinen, so kommt, abgesehen davon, daß, wie nach den Verhandlungen vorliegt, die Zahlungsaufforderungen an den Bischof, sei es persönlich, sei es zu Händen des ihn vertretenden Generalvikariats, ergangen sind, in Betracht, daß der gegenwärtig als Kläger aufgetretene bischöfliche Stuhl während des Verfahrens in den Vorinstanzen stillschweigend damit, daß über die bezügliche Verpflichtung des Bischofs erkannt werde, einverstanden gewesen, und damit schon der in Rede stehende, erst jetzt erhobene Einwand für ausgeschlossen zu erachten ist. Danach erübrigt sich eine Untersuchung, ob überhaupt zwischen dem bischöflichen Stuhle und dem jeweiligen Inhaber des bischöflichen Amtes unterschieden werden kann.

Sodann die Anwendung der Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes anfangend, ist der Revision bezüglich der Ausführung beizutreten, daß die fraglichen Urkunden sich nicht als „Votationen“ darstellen. Das Allgemeine Landrecht (§ 374 II. 11) versteht hierunter die Schriftstücke, welche die von einem Patron oder der Gemeinde ausgehende Berufung eines Geistlichen zum Pfarramte dokumentieren. Es kann nicht bezweifelt werden, daß in diesem Sinne die betreffende gleichlautende Tariffstelle des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 aufzufassen ist. Daran ändert es nichts, daß neben den Geistlichen die Schullehrer genannt werden, da diese auch in der erwähnten Art zum Amte berufen werden können, wiewohl hiervon das Allgemeine Landrecht keine Erwähnung tut. Daß aber in der späteren Zeit der Sprachgebrauch über jenen engeren Begriff hinausgegangen sei, und danach der betreffenden Vorschrift in dem neuen Stempelsteuergesetze eine andere Bedeutung beigelegt werden müsse, hat die Vorinstanz nicht dartun können.

Unbedenklich erscheint nun aber die Annahme des Landgerichts, wonach hier Bestellungen für besoldete Beamte (Tariffstelle 12) in Frage stehen. Der Berufungsrichter befindet sich auf demselben Standpunkt, wenn er ausführt, daß es sich bei der die Votationen betreffenden Tariffstelle nur um besondere Kategorien von Beamten

im Sinne der Tarifstelle 12 handle, und nur, weil an ersterer Stelle eine spezielle Regelung wegen dieser Art Beamten stattgefunden habe, diese hier Anwendung finden müsse. Daß unter den in Frage stehenden Beamten nur öffentliche Beamte zu verstehen sind, ergibt sich ohne weiteres. Keineswegs hat aber die in Rede stehende Bestimmung nur Staatsbeamte im Auge. Dafür kommt in Betracht, daß das Gesetz, wo es das Staatsdienerverhältnis betont, von Staatsbeamten spricht (§ 19). Danach können zu der fraglichen Kategorie auch Geistliche gerechnet werden. Dies muß geschehen, soweit solche im Dienste einer der anerkannten Kirchen stehen. Denn letztere bilden einen öffentlichrechtlichen Organismus. Ihre Diener üben daher ihr Amt kraft öffentlichen Rechts aus.

Stellen sich nach den vorstehenden Erwägungen die in Frage befindlichen Anstellungsurkunden als stempelspflichtig zufolge Tarifstelle 12 dar, so konnte auch der Bischof, der diese Urkunden ausgestellt hat, mit Rücksicht darauf, daß derselbe nach den obigen Erörterungen gleichfalls zu den Beamten im Sinne des Stempelsteuergesetzes zu zählen ist, auf Grund des § 13 lit. a wegen der unterlassenen Stempelverwendung haftbar gemacht werden.

Demnach, und da, was speziell die Anstellungsurkunden für Kapläne betrifft, es nach dem Wortlaut der fraglichen Tarifposition unerheblich erscheint, daß denselben die betreffende Stelle nur widerrechtlich übertragen wird, war zu erkennen, wie geschehen.“